

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)*

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung					
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.					
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €		005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	001	Beglaubigungen: ^(Fn.1) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ^(Fn.2) Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall		006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIIMBI S. 571) 5 bis 75 €			Besondere Amtshandlungen	
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €	02		Hauptverwaltung	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €		020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
					021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
				03		Finanzverwaltung	
					030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ^(Fn.3)	
					031	Anmahnung rückständiger Beträge ^(Fn.4)	5 bis 150 €

* Diese beispielhafte Zusammenstellung einzelner Gebührenregelungen ist Anlage 2 zur IMBek vom 20.1.1999 (AIIIMBI S. 135), geändert mit IMBek vom 18. Juli 2001 (AIIIMBI S. 311) und vom 21. Januar 2002 (AIIIMBI S. 116) (Kennzahl 106.10); gleichzeitig Anlage zu § 2 Satz 1 der Kostensatzung. Das gesamte KommKVz ist in der Carl-Link-Vorschriftensammlung „Kommunale Kostentabelle“ zu finden.

Amtliche Fußnoten:

1. Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
2. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
3. Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
4. Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung		63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ^(Fn.5)		630		Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €	631		Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ^(Fn.6)	15 bis 600 €	632		Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
12		Feuerbeschau		633		Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)		67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung ^(Fn.8)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	670		Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ^(Fn.9)	10 bis 375 €
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €	671		Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ^(Fn.10)	10 bis 75 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €	70		Allgemeine Amtshandlungen ^(Fn.11)	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		700		Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ^(Fn.7)		701		Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	702		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ^(Fn.12)	10 bis 600 €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	703		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG			Besondere Amtshandlungen	
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €	73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	730		Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	731		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ^(Fn.13)	10 bis 150 €
62		Wohnungsaufsicht		75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	750		Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €	751		Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
				752		Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
				753		Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
				754		Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
				76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
				760		Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ^(Fn.14)	10 bis 200 €
				8		Wasserversorgung	
				810		Anordnung der Wassersperre ^(Fn.15)	10 bis 150 €

5. Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135).

6. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

7. Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135).

8. Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABI S. 473).

9. Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters.

10. Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.

11. Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

12. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

13. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

14. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60); die aktuelle EWS ist abgedruckt unter Kennzahl 41.10.

15. Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBI S. 579).

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8	85	Telekommunikation	
	850	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien durch lizenzierte Unternehmen nach § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	1 € je laufenden Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien